

Informationen und Empfehlungen des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg für Organisation und Ablauf von Auftritten ab 1. Juli 2020

Basis: CoronaVO des Landes BW vom 01.07.2020

Stand: 08.07.2020

Die CoronaVO erlaubt bereits seit Mitte Juni wieder das Musizieren in „normaler“ Gruppenstärke, allerdings unter der Einhaltung von strikten Abstandsregeln. Zum Inhalt verweisen wir auf unser Infopapier vom 15.06.2020, abzurufen auf der Homepage des BVBW www.bvbw-online.de.

Die folgenden Hinweise und Erläuterungen sollen insbesondere in der Sommerzeit die Möglichkeiten aufzeigen, wie Konzertformate im Außenbereich gestaltet werden können. Ein Hygienekonzept wird stets erforderlich sein. Es sind letztlich Empfehlungen, welche die Musikvereine im Bedarfsfalle vor Ort mit dem Bürgermeisteramt abzustimmen haben.

Platzkonzert

- Das Orchester spielt im Freien im Stehen mit Abstand 2m nach allen Seiten von Musiker zu Musiker.
- Geeigneter Platz ist auszuwählen. Öffentliche Orte (Straßen, öffentliche Plätze und Gärten, etc.) bedürfen einer Genehmigung der Kommune. Privatgelände bedarf keiner Genehmigung.
- Die Aerosolbelastung im Freien ist sehr gering. Siehe Infopapier des BVBW vom 15.06.2020, auch seitens des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst unter Punkt 10 hier verlinkt: <https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-informationen-zu-corona/faq-oeffnungen-kunst-und-kultur/>
- Für die Zuhörer werden bis max. 99 Stühle im Abstand von 1,5m von Stuhlmitte zu Stuhlmitte aufgestellt.
- Um den Bereich von Bühne/Auftrittsfläche und Stühlen (Veranstaltungsbereich) wird ein Markierungsband gezogen, mit einem Einlass und einem Auslass kontrolliert werden.
- Einlass und Auslass sind am besten gegenüber zu positionieren.
- Dieser Veranstaltungsbereich wird von dafür beauftragten Personen betreut.
- Der Dokumentation der sitzenden Gäste tragen wir Rechnung, indem am Einlass alle Gäste ihren Namen, Telefon, und Unterschrift hinterlegen müssen. Bitte bereiten Sie eine entsprechende Liste vor. Die Liste muss vier Wochen aufbewahrt und im Anschluss vernichtet werden.
- Laut der CoronaVO entfällt für die Gäste beim Sitzen die Maskenpflicht. Bis zum Platz muss eine Maske getragen werden.

- Beginn und Dauer der Veranstaltung festlegen und veröffentlichen. Insbesondere auch das Ende definieren (Vereinfachung der Dokumentationspflicht).
- Es sollten aus Hygienegründen keine Speisen und Getränke verkauft werden (höhere Auflagen vergleichbar der Gastronomie).
- Jedes verwendete Mikrofon wird nur von jeweils einer Person benutzt.
- Personen, die außerhalb der Absperrung anwesend sind, sind für ihre Gesundheit selber verantwortlich. Dies sollte in der Moderation erwähnt werden.
- Trennwand für Dirigenten entfällt. Ein Abstand 2 m zur ersten Orchesterreihe ist vorteilhaft.

Ständchen

- Dürfen stattfinden, keine Personenbeschränkung seitens der Musiker
- Öffentlicher Platz im Freien oder Raum bedarf einer Genehmigung der Kommune. Private Örtlichkeit benötigt keine Genehmigung.
- Abstand von Musiker zu Musiker und Dirigent 2m.
- Erfordert keinen ausgewiesenen Raum für die Zuhörer. Der Abstand zu zwischen Musikern und Zuhörern sollte 4 m betragen.

Kirchliche Feiern

- Erlaubt
- Empfehlungen sind bei der örtlichen Kirchengemeinde erfragen, da diese in der Regel der Veranstalter ist. Dort gelten etwas andere Bestimmungen.

Hock mit Bewirtung im Freien und im Raum

- Bis 31. Juli 2020 können 100 Teilnehmer kommen (Ausführende und Helfer sind nicht mitzuzählen)
- Von 01.08. bis 31.10.2020 können 500 Teilnehmer kommen (Ausführende und Helfer sind nicht mitzuzählen).
- Hygienemaßnahmen gem. § 4 CoronaVO und ein Hygienekonzept gem. § 5 CoronaVO sind zwingend. Ob eine Veranstaltung damit wirtschaftlich durchgeführt werden kann, muss jeder Verein selbst beurteilen.
- Folgende Punkte sind zu beachten:
 - Genehmigung der Kommune
 - Hygienekonzept
 - dauerhafte Mundschutzpflicht für Mitarbeiter
 - Abstandsregel
 - Ggf. Ordnungspersonal, um Anzahl der Teilnehmer zu kontrollieren

Grundsätzlich ist jeder Beteiligte (ob Musiker oder Besucher) für sich selbst verantwortlich und somit für seine Gesundheit verantwortlich.

Stuttgart, den 08.07.2020

Bruno Seitz
Landesmusikdirektor

Harald Eßig
Geschäftsführer